

## RECHT DER MEDIZIN

17. Jahrgang 2010

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Maria Eder-Rieder, Meinhild Hausreither, Gerhard W. Huber, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Diana Niksova, Christian Sparl, Manuela Stadler, Michaela Windisch-Graetz, Johannes Wolfgang Steiner, Felix Wallner. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitier-vorschlag:** RdM 2010/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 115,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

# Abbruch lebenserhaltender Sondenernährung auf Grundlage des Patientenwillens auch bei „aktivem Tun“ nicht strafbar

RdM 2010/91

Die Differenzierung zwischen einer (grundsätzlich strafbaren) „aktiven“ Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB) und einem (grundsätzlich zulässigen und gebotenen) Behandlungs- oder Ernährungsabbruch bei entgegenstehendem Patientenwillen (§ 110 StGB) ist der österreichischen Rechtsordnung immanent und für sich genommen nicht strittig. Dass für die rechtliche Relevanz des ablehnenden Patientenwillens auch eine hinreichend dokumentierte „mutmaßliche“ Behandlungsablehnung ausreichen kann, hat die Diskussion im Zuge des italienischen Falls *Englaro* und des OGH-Urteils, RdM 2008/119, deutlich gemacht; für Einzelheiten sei ein Blick in das von *Kröll* und *Schaupp* im Frühjahr 2010 herausgegebene Buch „Eluana Englaro – Wachkoma und Behandlungsabbruch“ (RdM-Schriftenreihe Bd 31) empfohlen.

Wiederholt Anlass für Unsicherheiten bietet allerdings die Frage, wie lebensbeendende aktive Handlungen einzustufen sind, die auf die Beendigung oder Verhinderung einer vom Patienten nicht mehr gewollten medizinischen Maßnahme abzielen. Juristen sind sich freilich seit langem darüber einig, dass das strafrechtliche Verbot der Behandlung gegen den Willen des Patienten (§ 110 StGB) auch dann greift, wenn der Abbruch einer bereits eingeleiteten und technisch unterstützten Behandlung zwangsläufig auf ein neuerliches „aktives“ Tätigwerden, wie etwa das Abschalten eines Gerätes oder die Entfernung eines anderen Hilfsmittels, angewiesen ist. Juristisch betrachtet ist diese Konstellation ebenfalls als Unterlassung der (Weiter-)Behandlung zu deuten. Nichts anderes kann für den Abbruch einer künstlichen Ernährung gelten. Wer die durch den Patientenwillen gedeckte (und eine gewisse „aktive“ Intervention erfordernde) Beendigung einer maschinellen Lebenserhaltung oder die Einstellung einer Sondenernährung auf Wunsch des Patienten beharrlich als Variante der „aktiven“ Sterbehilfe qualifiziert und damit in den Dunstkreis strafrechtlich verpönten Verhaltens rückt, bewegt sich mit dieser Terminologie nicht auf dem Boden der geltenden Rechtslage. Dies wird nun auch durch ein jüngstes Urteil des deutschen BGH (2 StR 454/09 vom 25. 6. 2010) bekräftigt, in dem eine aktive Verhinderung der (vom Patienten zwar abgelehnten, von der Heimleitung jedoch erzwungenen) Wiederaufnahme der Sondenernährung in Form der Durchtrennung der PEG-Sonde nicht als strafbare „aktive“ Tötungshandlung, sondern als (insofern „passives“) Sterbenlassen gewertet wurde. Es ist zu hoffen, dass das semantische Verwirrspiel um „aktive“ und „passive“ Sterbehilfe mit dieser – im Wesentlichen auch für Österreich zutreffenden – Entscheidung ein Ende findet.

Weniger vitalen, jedoch nicht minder aktuellen Rechtsproblemen sind diesmal die Beiträge dieses Heftes gewidmet: *Stadler* untersucht die Zulässigkeit von Kettendienstverträgen mit Primärärzten, *Wallner* befasst sich mit der rechtlichen Einordnung von Röntgenbildern und der Reichweite eines Herausgabeanspruchs des Patienten, und *Sparl* greift die Frage auf, ob Zahnärzte Zahnärzte anstellen dürfen.

Christian Kopetzki